

Flughafen Lübeck

**Flughafenbenutzungsordnung  
(FBO)  
für den Flughafen Lübeck**



Flughafenbetreiber	Stöcker Flughafen GmbH & Co.KG (SFG)	
Internationale Bezeichnung	ICAO-Code	EDHL
	IATA-Code	LBC
Klassifizierung	Klassifizierung des Flughafens: ICAO-Flughafenbezugscode 4D	
Anschrift	Post – und Rechnungsanschrift/ Lieferadresse Stöcker Flughafen GmbH & Co.KG Blankenseerstraße 101 23562 Lübeck	
SITA	Operations:	LBCOOXH
Telefon	Flughafentelefonzentrale	++49 (0) 45158301-0
	Nebenstellendurchwahl	++49 (0) 45158301-
	Operations	++49 (0) 45158301-99
Telefax	Flughafentelefonzentrale	++49 (0) 45158301-24
E-Mail	<a href="mailto:info@flughafen-luebeck.de">info@flughafen-luebeck.de</a>	
Internet	<a href="http://www.flughafen-luebeck.de">www.flughafen-luebeck.de</a>	



## Inkrafttreten

Die Flughafenbenutzungsordnung mit den Anlagen tritt nach Genehmigung am 01.12.2019 in Kraft und ersetzt die Flughafenbenutzungsordnung vom 23.03.2017.

Lübeck, im September 2019

Stöcker Flughafen GmbH & Co.KG



---

Prof. Dr. Jürgen Friedel  
Geschäftsführer



## Inhalt

Verzeichnis der Änderungen

Verzeichnis der Abkürzungen

Teil I.	Beschreibung des Flughafens	
1.	Allgemeine Angaben	
1.1	Flughafenbezugspunkt-FBP (ARP, nach WGS 84)	9
1.2	Entfernung und Richtung von der Stadt	9
1.3	Flughafenhöhe ( Elevation)	9
1.4	Ortsmissweisung	9
1.5	Meteorologische Angaben	9
1.6	Betriebszeiten, Öffnungszeiten und flugbetriebliche Regelungen	9
1.6.1	Beschränkungen in der Nachtzeit	10
1.6.1.1	Im gewerblichen Passagierverkehr	10
1.6.2	Die Beschränkungen unter 1.6.1 finden keine Anwendung auf:	10
1.6.3	Betrieb von Luftfahrzeug-Triebwerken/ Triebwerksprobeläufe	11
1.6.4	weitere Einschränkungen	11
1.7	Übernachtungsmöglichkeiten	11
1.8	Gastronomie	11
1.9	Sanitätsbereitschaft	11
1.10	Unterstützung von hilfebedürftigen Personen	11
1.11	Behörden	11
1.12	Verfügbare Verkehrsmittel	12
1.13	Abfertigungsanlagen	12
1.14	Treibstoffversorgung	12
1.15	Verfügbarer Hallenraum für Luftfahrzeuge	12
1.16	Feuerlöschfahrzeuge und Bergungsgerät	12
1.17	Jahreszeitlich bedingte Benutzbarkeit und Schneeräumgeräte	12



2.	Angaben über Flugbetriebsanlagen	
2.1	Betriebsstufen	13
2.2	Pisten des Flughafens	13
2.3	Rollbahnen	13
2.4	Hubschrauberlandeplätze	13
2.5	Segelflugbetriebsfläche	13
2.6	Vorfelder	13
Teil II.	Benutzungsvorschriften	
1.	Anwendbarkeit der Benutzungsordnung	14
2.	Benutzung mit Luftfahrzeugen/ Bodenabfertigungsdienste	14
2.1	Befugnis zum Starten und Landen einschließlich Meldeverfahren	14
2.2	Start- und Landeeinrichtungen	15
2.3	Rollen und Schleppen	15
2.4	Abfertigungsvorfelder, Tankfeld	16
2.5	Bodenabfertigungsdienste	16-17
2.6	Abstellen und Unterstellen	17
2.7	Lärmschutz	18
2.8	Betriebsstoffversorgung	18
2.9	Wartung und Reinigung von Luftfahrzeugen	18
2.10	Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge	18
2.11	Segelfliegerbereich	19
3.	Betreten und Befahren des Flughafengeländes	
3.1	Nicht allgemein zugängliche Bereiche und Anlagen	20
3.1.1	Allgemeines	20-21
3.1.2	Rollfelder	21-22
3.1.3	Vorfelder	22
3.2	Ausweisordnung	22-23
3.3	Straßen, Plätze und Eingänge im nicht allgemein zugänglichen Bereich	23
3.4	Fahrzeugverkehr ( Allgemeines)	23-24
3.5	Mitführen von Tieren	24
3.6	Inlineskaten, Rollschuhlaufen, Skatboard Fahren	24
4.	Sonstige Betätigungen	
4.1	Gewerbliche Betätigung außerhalb der Bodenabfertigungsdienste	25
4.2	Sammlungen, Werbungen, Verteilen von Druckschriften	25
4.3	Lagerung	25
4.4	Bauarbeiten	25



5.	Sicherheitsbestimmungen/ Safety Managementsystem (SMS)	26
6.	Fundsachen	26
7.	Umweltschutz	
7.1	Verunreinigungen	26
7.2	Abwasser	26-27
7.3	Enteisungsmittel	27
7.4	Abfall	27
8.	Einwilligungen und Erlaubnisse	
8.1	Allgemeines	27
8.2	Foto- und Filmaufnahmen im nicht allgemein zugänglichen Bereich	27
9.	Zu widerhandlungen gegen die Flughafenbenutzungsordnung	28
10.	Erfüllungsort und Gerichtsstand	28
11.	Zustellungsbevollmächtigter	28
Anlage A:	Sicherheitsbestimmungen ( zu Teil II, Pkt. 5 der FBO)	29-32
Anlage B:	Zu widerhandlung gegen die FBO ( zu Teil II, Pkt. 8 der FBO )	33-35
Anlage C:	Hausordnung	36-37
Anlage D:	Übersichtlageplan Flughafen mit Quadranten	38
Anlage E:	Segelflugbetriebsfläche	39
Anlage F:	Verhalten bei LVP – Cat II	40

Als weiterführende Bestimmungen der Flughafenbenutzungsordnung des Flughafens Lübeck sind in der jeweils gültigen Fassung insbesondere zu beachten:

- Ausweisordnung
- Dienst- und Ausrückordnung Feuerwehr
- Brandschutz- und Evakuierungsordnung
- Notfallplan
- Verkehrsregeln für den nicht-öffentlichen Bereich des Flughafens Lübecks
- Entgeltordnung
- Hallennutzungsordnung





## Verzeichnis der Abkürzungen

AIP	Aeronautical Information Publication / Luftfahrthandbuch
APU	Auxiliary Power Unit / Stromhilfsaggregat
ARP	Aerodrome Reference Point
ATC	Air Traffic Control
AVGAS	Aviation Gasoline / Flugbenzin
BADV	Bodenabfertigungsdienstverordnung
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BG	Berufsgenossenschaft
BPol	Bundespolizei
DIN EN	DIN-Norm - Deutsche Übernahme einer Europäischen Norm
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
DME	Distance Measuring Equipment / Entfernungsmessgerät
EOG	Entwässerungsortsgesetz
FBO	Flughafenbenutzungsordnung
FBP	Flughafenbezugspunkt
FOD	Foreign Objekt Debris/Damage / Beschädigung durch Fremdkörper, Schaden durch Objekteinschlag
ft	Fuß (Längenmaß)
GAT	General Aviation Terminal
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
GP(U)	Ground Power (Unit) / Bodenstrom (Aggregat)
Hbf	Hauptbahnhof
IATA	International Air Transport Association
ICAO	International Civil Aviation Organization
ILS	Instrumentenlandesystem
LDA	Landing Distance Available / verfügbare Landestrecke
LuftGerPV	Verordnung zur Prüfung von Luftfahrtgerät
LuftSIG	Luftsicherheitsgesetz
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
LuftVZO	Luftverkehrszulassungsordnung
LVTO	Low Visibility Take-Off / "Start bei schlechter Sicht"
MSL	Mean Sea Level / „mittlerer Meeresspiegel“ (Bezugsfläche)
MTOW	Maximum Take Off Weight / Maximales Startgewicht
NDB	Non-Directional Beacon / Ein ungerichtetes Funkfeuer
NfL	Nachrichten für Luftfahrer
NN	Normalnull (Bezugsfläche für Höhen über dem Meeresspiegel)
O/R	On Request / Auf Anforderung
OPS	Operations
PAPI	Precision Approach Path Indicator / Präzisions-Anflug Gleitwinkelfeuer
PostG	Postgesetz
PPR	Prior Permission Required / Vorherige Genehmigung erforderlich
PPL	Privat Pilot License / Privatpilotenlizenz
PRM	Person with Reduced Mobility
RCL	Runway Centre Line / Start- und Landebahn Mittellinie
RWY	Runway / Start- und Landebahn
SBP	Startbahnbezugspunkt
SITA	Société Internationale de Télécommunication Aéronautique Telekommunikationsunternehmen / IT-Dienstleister
SMS	Safety Management System
SVO	Straßenverkehrsordnung
StVZO	Straßenverkehrszulassungsordnung
THR	Threshold / Schwelle
TORA	Take-Off Run Available / verfügbare Startlaufstrecke
UKSH	Universitätsklinikum Schleswig-Holstein
UVV	Unfallverhütungsvorschriften
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
ZKS	Zentrale Kontrollstelle
ZOB	Zentraler Omnibus-Bahnhof





## Teil I: Beschreibung des Flughafens

Änderung der Beschreibung werden in den „Nachrichten für Luftfahrer“ bzw. im „Luftfahrthandbuch Deutschland“ – AIP Germany – bekannt gegeben und sind vom Datum der dortigen Veröffentlichung maßgebend.

### 1. Allgemeine Angaben

#### 1.1 Flughafenbezugspunkt- FBP (ARP, nach WGS 84)

Geographische Breite:	53° 48' 19,32" N
Geographische Länge:	10° 43' 09,20" O
Lage:	900 m W THR 25 on RCL

#### 1.2 Entfernung und Richtung von der Stadt

7 km (3,7 NM) südlich von der Stadtmitte Lübeck

#### 1.3 Flughafenhöhe (Elevation)

Flughafenhöhe	16,76 m (55 ft) über NN
---------------	-------------------------

#### 1.4 Ortsmissweisung 2,4° O (2017,01)

#### 1.5 Meteorologische Angaben

Vorherrschende Windrichtung	W-SW, bei Wind aus nördlichen Richtungen Verwirbelungen RWY 25 durch angrenzenden Wald
-----------------------------	---

Flughafenbezugstemperatur	21,9° C
---------------------------	---------

Weitere Angaben können dem Luftfahrthandbuch Deutschland (AIP) entnommen werden.

#### 1.6 Betriebszeiten, Öffnungszeiten und flugbetriebliche Regelungen

Der Flughafen dient dem allgemeinen Verkehr für alle Arten von Luftfahrzeugen mit Ausnahme von Schirmdrachen im Kraftfahrzeugschlepp, sowie Flugmodellen oder Drohnen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Flughafenbetreibers.

Betriebszeit: 24h

Öffnungszeit: Die aktuelle Öffnungszeit ist dem „Luftfahrthandbuch Deutschland“ und den vom Flughafenbetreiber veröffentlichten NOTAM zur entnehmen. Diese sind vom Datum der dortigen Veröffentlichung maßgebend.



## 1.6.1 Beschränkungen in der Nachtzeit

In der Zeit vom Sonnenuntergang (Sunset) bis zum Sonnenaufgang (Sunrise) sind Sichtflüge ohne eingeschaltete Positionslichter unzulässig.

Außerhalb der Öffnungszeiten oder in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr (Nachtzeit) wird der Flugbetrieb auf dem Flughafen Lübeck zum Schutz der Nachtruhe beschränkt.

Reine Frachtflüge sind in der Nachtzeit unzulässig.  
Flugbetrieb in dieser Zeit sind nur mit Flugzeugen, die die Anforderungen des Kapitels 4 nach ICAO

Anhang 16, Band 1 Teil II erfüllen und nach Zustimmung des Flughafenbetreibers (PPR) wie folgt zulässig:

### 1.6.1.1 Im gewerblichen Passagierverkehr

1.6.1.1.1 Starts und Landungen von Luftfahrtunternehmen des gewerblichen Linien- und Bedarfsluftverkehrs bis 22:30 Uhr und von 05:30 Uhr.

1.6.1.1.2 Verspätete Landungen und Starts sind in der Zeit bis 23:00 Uhr zulässig, sofern die planmäßige Ankunft – oder Abflugzeit am oder vom Flughafen Lübeck bei spätestens 22:30 Uhr liegt; verfrühte Landungen sind in der Zeit ab 05:00 Uhr zulässig, sofern die planmäßige Ankunftszeit nach 05:30 Uhr liegt.

1.6.1.1.3 Bereitstellungsflüge von Luftfahrtunternehmen nach 1.6.1.1.1 die gewerblichen Linien – und Bedarfsluftverkehr am Flughafen Lübeck durchführen in der Zeit nach 05:00 und vor 23:00 Uhr, wenn der planmäßige Abflug nach 05:30 Uhr ist.

1.6.1.1.4 Starts – und Landungen von Ausweichflügen, die planmäßig an den umliegenden Flugplätzen abgefertigt werden sollen, dort aber nicht abgefertigt werden können, in der Zeit nach 05:00 und vor 23:00 Uhr.

1.6.1.1.5 Starts – und Landungen von mittelbar wartungsbedingten Überführungsflügen, in der Zeit nach 05:00 und vor 23:00 Uhr.

### 1.6.2 Beschränkungen unter 1.6.1 finden keine Anwendung auf:

- Flüge zur Hilfeleistung in Not- und Katastrophenfällen
- Unabweisbare Flüge zur medizinischen Versorgung und zur Erfüllung humanitärer Aufgaben
- Landungen aus meteorologischen, technischen oder sonstigen Flugsicherungsgründen
- Außerplanmäßige Vermessungsflüge der mit der Flugsicherung beauftragten Stelle
- Hoheitliche Einsatzflüge von Polizei, Bundespolizei und Militär (außer AWACS)
- Flüge welche die Luftaufsichtsbehörde in begründeten Ausnahmefällen zugelassen hat, weil sie zur Vermeidung erheblicher Störungen im Luftverkehr oder aus sonstigen Gründen besonderen öffentlichen Interesses erforderlich sind.

1.6.2.1 Eine innerhalb der Beschränkungen in der Nachtzeit von ATC erteilte Startfreigabe beinhaltet nicht die erforderliche Ausnahmegenehmigung der Luftaufsicht auf dem Flughafen Lübeck.

ATC übermittelt über Sprechfunk grundsätzlich keine Ausnahmegenehmigungen für Nachtlandungen innerhalb der Beschränkungen der Nachtzeit. Die aus Sicherheitsgründen erteilte Landefreigabe durch ATC enthält daher noch keine Entscheidung der Luftaufsicht über die Zulässigkeit der Nachtlandung. Bei einer von der zuständigen Behörde nicht genehmigten verspäteten/ verfrühten Landung (nach 23:00 Uhr bzw. vor 05:00 Uhr) hat sich der Luftfahrzeugführer unmittelbar nach der Landung mit der Luftaufsicht in Verbindung zu setzen (Tel. +49 431 3832409) und die Zulässigkeit der Nachtlandung zu rechtfertigen.



## 1.6.3 Triebwerksprobeläufe

Triebwerksprobeläufe von Luftfahrzeugen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung durch den Flughafenbetreiber und nur an den vom Flughafenbetreiber bestimmten Stellen vorgenommen werden (siehe Punkt 2.7 Lärmschutz).

Auf dem Flughafengelände sind Triebwerksprobeläufe nur in der Tageszeit und nur als „line checks“ (Wartung im Umlauf) oder im Leerlauf („idle“) zulässig.

Vorgeschriebene Vorflugkontrollen, die unmittelbar vor dem Start erfolgen, sind ausgenommen.

## 1.6.4 weitere Einschränkungen

Weitere Angaben/ Einschränkungen können dem „Luftfahrthandbuch Deutschland“ in der jeweils gültigen Fassung im Kapitel „Örtliche Flugbeschränkungen“ entnommen werden.

## 1.7 Übernachtungsmöglichkeiten

Hotels in näherer Umgebung und in der Hansestadt Lübeck

## 1.8 Gastronomie

Flughafen- Bistro

Tel.: 0451 / 58301734

sowie diverse bestellbare Lieferservice und Snack-, Eis- und Getränkeverkauf durch die Flughafeninformation.

## 1.9 Sanitätsbereitschaft

In unmittelbarer Nähe des Flughafens befinden sich mehrere Krankenhäuser.

UKSH Campus Lübeck

Tel.: 0451 / 5000

Sana Kliniken Lübeck

Tel.: 0451 / 58501

## 1.10 Unterstützung von hilfebedürftigen Personen

Für die Betreuung von verletzten und kranken Personen stehen der Sanitätsdienst der Berufsfeuerwehr Hansestadt Lübeck, sowie die ausgebildeten Ersthelfer des Flughafenbetreibers zur Verfügung. Die Betreuung unbegleiteter Kinder liegt im Verantwortungs- und Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Luftverkehrsgesellschaft. Für die Betreuung von Personen mit eingeschränkter Mobilität steht ein PRM- Service (Person with Reduced Mobility) gem. EU-VO 1107/ 2006 zur Verfügung. ( Tel. ++49(0)451/583010)

## 1.11 Behörden

Eine Zoll- oder Passabfertigung steht nach vorheriger Anmeldung zur Verfügung. Die Anmeldung sollte mindestens 2h vor geplantem Abflug oder geplanter Ankunft erfolgt sein.





## 2. Angaben für über Flugbetriebsanlagen

### 2.1 Betriebsstufen

RWY 25 CAT I (MNM RVR 550M)  
 RWY 07 CAT II (MNM RVR 300M)

Detaillierte Angaben sind dem „Luftfahrthandbuch Deutschland“ zu entnehmen.

### 2.2 Pisten des Flughafens

Bezeichnung	Rechtweisende Richtung	Abmessung in m	Tragfähigkeit (PCN-Werte)	Decke
07	072°	2102 x 60	55 R/B/W/T	ASPH
25	252°	2102 x 60	55 R/B/W/T	ASPH

RWY 07/25 ist für den Flugverkehr mit Luftfahrzeugen der Kategorie D entsprechend ICAO Annex 14, Table 1 – 1 zugelassen.

### 2.3 Rollbahnen

Bezeichnung	Breite in m	Tragfähigkeit (PCN-Werte)	Decke
A	23	PCN 55	ASPH
B	23	PCN 55	ASPH
C	23	PCN 55	ASPH
D	17	PCN 55	ASPH

Einzel geltende Betriebsverfahren in der Benutzbarkeit der Rollbahnen sind dem „Luftfahrthandbuch Deutschland“ zu entnehmen und anzuwenden.

### 2.4 Hubschrauberlandeplatz

- Auf der Piste 07/ 25
- Abstellpositionen werden im Vorfeldbereich durch den Flughafenbetreiber zugewiesen

### 2.5 Segelflugbetriebsfläche

Bezeichnung	Rechtweisende Richtung	Abmessung in m	Tragfähigkeit (PCN-Werte)	Decke
07 / 25	072°/252°	900 x 60	-	Grass

Einzel geltende Betriebsverfahren in der Benutzbarkeit der Segelflugbetriebsfläche sind dem „Luftfahrthandbuch Deutschland“ zu entnehmen und anzuwenden.

### 2.6 Vorfeld

Die Lage und Nutzungsbeschränkungen des Vorfeldes sind dem „Luftfahrthandbuch Deutschland“ zu entnehmen.



## Teil II: Benutzungsvorschriften

### 1. Anwendbarkeit der Benutzungsordnung

1.1 Wer den Flughafen mit Luftfahrzeugen benutzt, ihn betritt oder befährt, ist den Vorschriften dieser Benutzungsordnung und den zur ihrer Durchführung ergehenden Weisungen des Flughafenbetreibers unterworfen. Den Anweisungen des Flughafenpersonals ist Folge zu leisten.

1.2 Soweit die Vorschriften und Weisungen Luftfahrzeughalter betreffen, gelten sie entsprechend für die Eigentümer der Luftfahrzeuge sowie für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, oder mit deren Abfertigung auf dem Flughafen beauftragt sind, ohne Halter oder Eigentümer dieser zu sein.

Die Vorschriften dieser Benutzungsordnung und nach ihr erteilte Genehmigungen und/ oder Erlaubnisse ersetzen nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und/ oder Erlaubnisse.

1.3 Auf Straßen und Flächen, auf denen öffentlicher Verkehr stattfindet und die als Flughafengelände beschildert sind, gelten die StVO und diese Flughafenbenutzungsordnung.

### 2. Benutzung mit Luftfahrzeugen/ Bodenabfertigungsdienste

#### 2.1 Befugnis zum Starten und Landen einschließlich Meldeverfahren

2.1.1 Einschränkungen in der Benutzbarkeit des Flughafens sowie Regelungen für den Flugbetrieb sind im Teil I unter Punkt 1.6 beschrieben.

2.1.2 Die Benutzung des Flughafens mit Luftfahrzeugen ist gegen Entrichtung der in der jeweils gültigen Flughafen-Entgeltordnung festgelegten und grundsätzlich vor dem Abflug fälligen Entgelte gestattet.

2.1.3 Die Luftfahrzeughalter, Luftfahrzeugführer oder deren Beauftragten sind verpflichtet nach bzw. vor dem Start einen vom Flughafenbetreiber zur Verfügung gestellten Flugbericht auszufüllen. Dieser enthält alle wichtigen Daten, wie Flugnummer, Start – und Zielflughafen, Luftfahrzeugkennzeichen, Anzahl der Passagiere, Frachtmengen, sowie Rechnungsanschrift. Die Auskunftspflicht gegenüber dem Flughafenbetreiber ergibt sich aus dem Gesetz über Luftfahrtstatistik in Verbindung mit dem Bundesdatenstatistikgesetz. Bei nicht rechtzeitiger Überlassung der Daten berechnet der Flughafenbetreiber die Entgelte und Gebühren in Abhängigkeit der maximalen Zulade-Mengen und Startmassen pro Flugzeugtyp.

#### 2.1.4

Die Luftfahrzeughalter haben den Flughafenbetreiber auf Verlangen die Papiere vorzulegen, die zur Nachprüfung der Benutzungsberechtigung und zur Entgeltberechnung notwendig sind.

#### 2.1.5

Vor Vogelschwärmen auf dem Flughafen und im Umfeld wird gewarnt.



## 2.2 Start- und Landerichtungen

Zum Starten und Landen sind die Pisten, zum Rollen sind die dazu bestimmten Rollbahnen oder die sonstigen dafür besonders gekennzeichneten Flächen zu benutzen. Die Luftfahrzeugführer sind hierbei an die Flughafenkontrollstelle der Austro- Control gebunden.

Die Grasflächen sind für Starts und Landungen nicht geeignet. Ausnahme hiervon bildet die Segelfluggelände.

## 2.3 Rollen und Schleppen

2.3.1 Die Bewegungslenkung der Luftfahrzeuge mittels Funk wird durch die Flugverkehrskontrollstelle der Austro-Control am Flughafen durchgeführt.

2.3.2 Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden.

2.3.3 Im Bereich der Vorfelder dürfen Luftfahrzeuge nur mit der unbedingt erforderlichen Mindestdrehzahl der Triebwerke gerollt werden.

2.3.4 Bei Bedarf werden Luftfahrzeuge geschleppt. Sie dürfen nur von berechtigtem und geschultem Personal geschleppt werden. Der Luftfahrzeughalter hat das zur Sicherung erforderliche Personal zu stellen. Der Luftfahrzeughalter hat dem schleppten Personal die für das Schleppen notwendigen Weisungen zu geben. Schleppvorgänge mit geöffneter Ladeluke sind verboten. Im Einzelfall haben die Luftfahrzeughalter weitergehende Anordnungen des Flughafenbetreibers betreffend des Schleppens zu befolgen. Der Führerstand der Luftfahrzeuge muss beim Schleppvorgang mit einem Luftfahrzeugführer oder einer fachkundigen Person besetzt sein.

2.3.5 Ausnahmen sind zulässig beim Schleppen von Hand oder mit handgeführten, motorgetriebenen Schleppvorrichtungen, wenn Größe und Gewicht dies zulassen und ein Sofortstopp jederzeit möglich ist.

2.3.6 Es gelten die im Luftfahrthandbuch Deutschland veröffentlichten Regeln und Verfahren zum Schleppen und Rollen. Über die Berechtigung des zum Schleppen von Luftfahrzeugen eingesetzten Personals ist auf Verlangen gegenüber dem Flughafenbetreiber Nachweis zu führen. Dieser kann erforderlichenfalls weitere Unterweisungen verlangen, die ebenfalls nachzuweisen sind. Es gelten insbesondere die Regelung des § 64 Abs.2 DGUV Vorschrift 27 Durchführungsanweisungen Luftfahrt.

2.3.7 Der Luftfahrzeughalter muss dafür sorgen, dass die für sein Luftfahrzeug geeignete Schleppstange auf dem Flughafen vorhanden ist. Die Schleppstange muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Gewichtsklasse des Luftfahrzeuges entsprechen sowie nachweislich regelmäßig gewartet werden.



## 2.4 Abfertigungsvorfelder, Tankfeld

2.4.1 Die Abfertigungsvorfelder dienen der Verkehrsabfertigung der Luftfahrzeuge. Eine andere Benutzung – z.B. zum Abstellen von Luftfahrzeugen, zu größeren Wartungsarbeiten, zu Stand- und Probeläufen – ist nur mit Einwilligung des Flughafenbetreibers zulässig.

2.4.2 Abfertigungspositionen werden von dem Flughafenbetreiber entsprechend der betrieblichen Notwendigkeit zugewiesen.

2.4.3 Eine Kraftstoffversorgung durch die Air-BP-Agentur kann für Jet A1 auf dem zugelassenen Tankfeld mittels Tankwagen und auf dem Hauptvorfeld erfolgen. Eine Betankung mit AvGas 100LL und UL 91 ist nur auf dem Tankfeld möglich. Die Betankung erfolgt durch eingewiesenes Flughafenpersonal.  
Selbstbedienung ist nur für die Avgas / UL91-Tankstelle vorgesehen.

**Eine Selbstbetankung durch mitgeführten Kraftstoff ist auf dem Flughafen grundsätzlich nicht zulässig.**

## 2.5 Bodenabfertigungsdienste

2.5.1 Der Flughafenbetreiber ist berechtigt, Bodenabfertigungsdienste gemäß dem Verzeichnis der Bodenabfertigungsdienstverordnung (BADV) gegen Vergütung durchzuführen.

Selbstabfertiger und Dienstleister sind im vom Flughafenbetreiber im zugelassenen Umfang berechtigt, ebenfalls diese Dienste auszuführen.

Die zugelassenen Selbstabfertiger und Dienstleister haben ihre Abfertigungsgeräte ausschließlich an den von dem Flughafenbetreiber zugewiesenen Plätzen abzustellen.

Für die Sondernutzungen und das Abstellen erhebt der Flughafenbetreiber, außerhalb der Entgeltordnung ein gesondertes Entgelt.

Für das Abstellen und das Unterstellen von Abfertigungsgerät gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535 ff BGB). Verwahrungspflicht besteht für den Flughafenbetreiber nur, wenn hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.

2.5.2 Der Flughafenbetreiber ist berechtigt, von den zugelassenen Selbstabfertigern und Dienstleistern ein Entgelt für die Gestattung von Bodenabfertigungsdiensten zu erheben.





## 2.5.3

Die folgenden Einrichtungen sind zentrale Infrastruktureinrichtungen im Sinne § 6 BADV

- Abfertigungsvorfelder / Positionen
- Abfertigungsschalter
- Bodenstromversorgung
- Einrichtung zum Lotsen der Luftfahrzeuge
- Entsorgungssystem für Abfall
- Entsorgungssystem für Fäkalien
- Flugzeugenteisungssystem
- Fluggastinformationssystem
- Gepäckfördersystem
- Tanklager inklusive Kraftstoffversorgungseinrichtungen
- Versorgungssystem für Frisch – und Brauchwasser

Die zentralen Infrastruktureinrichtungen werden ausschließlich vom Flughafenbetreiber oder einem von ihm damit Beauftragten vorgehalten, verwaltet und betrieben. Diese zentralen Infrastruktureinrichtungen sind gegen Entgelt zu nutzen.

2.5.4 Der Flughafenbetreiber ist berechtigt, in den Fällen, in denen der Betriebsablauf auf dem Flugplatz durch ein einem Dienstleister oder Selbstabfertiger zurechenbares Verhalten gefährdet oder gestört wird oder die Anforderungen nach § 8 BADV nicht erfüllt werden, die notwendigen Maßnahmen zu treffen. Dem jeweiligen Dienstleister oder Selbstabfertiger wird zuvor Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

## 2.6 Abstellen und Unterstellen

2.6.1 Abstell- und Unterstellplätze werden vom Flughafenbetreiber zugewiesen. Hält sich ein Luftfahrzeug auf dem Flughafen länger als die für die Abfertigung übliche Zeit auf (z.B. 2 Stunden für Passagierflüge), so hat der Luftfahrzeughalter es auf Verlangen des Flughafenbetreibers auf einer ihm neu zugewiesene Abstellfläche abzustellen. Aus Sicherheits- oder Betriebsgründen kann der Flughafenbetreiber das Verbringen des Luftfahrzeuges auf einen anderen Abstellplatz verlangen oder – wenn der Luftfahrzeughalter nicht erreichbar ist oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt- das Luftfahrzeug kostenpflichtig durch geschultes Personal dorthin schleppen.

2.6.2 Die Sicherung eines abgestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Luftfahrzeughalter bzw. dessen Abfertigungsdienstleister. Bei Dunkelheit oder schlechter Sicht hat er ein abgestelltes Luftfahrzeug ausreichend kenntlich zu machen. An den Tragflächen, dem Bug, dem Heck und an den Triebwerken, die an die Tragflächen angeordnet sind, müssen Leitkegel oder Warnlampen aufgestellt werden.

2.6.3 Für das Ab- und Unterstellen eines Luftfahrzeuges gelten die gesetzlichen Vorschriften über Miete (§§ 535 ff BGB).

Eine Verwahrungspflicht besteht für den Flughafenbetreiber nur, wenn hierüber eine besondere Vereinbarung getroffen ist.

2.6.4 Technische Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Flughafenbetreibers, insbesondere Strom- und Wasserversorgungsanlagen, dürfen nur nach Vereinbarung mit dem Flughafenbetreiber benutzt werden.



## 2.7 Lärmschutz

2.7.1 Die Luftfahrzeuge haben auf dem Flughafen und in seiner Nähe Geräuschbelästigung, die durch Triebwerke der Luftfahrzeuge verursacht werden, auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken.

2.7.2 Bei Landungen darf Schubumkehr nur in dem Umfang angewendet werden, wie dies aus Gründen der Flugsicherheit erforderlich ist. Die Stellung der Triebwerkshebel im Luftfahrzeug auf „Leerlaufschubumkehr“ wird von dieser Regelung nicht umfasst.

### 2.7.3

Die Luftfahrzeughalter haben Anordnungen des Flughafenbetreibers über die Durchführung von Probeläufen der Triebwerke von Luftfahrzeugen, wie im Teil I, Punkt 1.6.3 beschrieben, zu befolgen.

2.7.4 Die Stromversorgung der Luftfahrzeuge auf den Vorfeldern ist nur durch mobile Versorgungseinrichtungen zulässig. Eine Stromversorgung durch Hilfsturbinenläufe ist nur bei technischem Ausfall der Versorgungseinrichtung zulässig. Auf § 29b LuftVG wird hingewiesen.

## 2.8 Betriebsstoffversorgung

Unternehmen, die Luftfahrzeuge mit Betriebsstoffen versorgen, müssen durch den Flughafenbetreiber zugelassen sein. Diesen Unternehmen und die Luftfahrzeughalter haben die einschlägigen Sicherheitsvorschriften einzuhalten.

Sie sind ferner zur Vorsorge verpflichtet, dass das während der Betriebsstoffversorgung am Luftfahrzeug tätige Personal in die Brandmeldemöglichkeiten, die Not-Aus-Abschaltungen und die Brandbekämpfung eingewiesen ist und mindestens einmal jährlich geschult wird. Hierüber ist auf Verlangen gegenüber dem Flughafenbetreiber Nachweis zu führen.

## 2.9 Wartung und Reinigung von Luftfahrzeugen

Größere Wartungsarbeiten an Luftfahrzeugen sowie das Waschen und Absprühen von Luftfahrzeugen dürfen nur an den vom Flughafenbetreiber zugewiesenen Plätzen durchgeführt werden.

Um Probleme mit Abwasserbehandlungsanlagen zu vermeiden, sind zum Einsatz bestimmte Betriebsstoffe (insbesondere Wasch- und Enteisungsmittel) mit dem Flughafenbetreiber abzustimmen (siehe auch Teil II, Punkt 7 Umweltschutz).

Das hierfür durch den Flughafenbetreiber bereitgestellte Waschsysteem ist gegen ein gesondertes Entgelt zu nutzen.

## 2.10. Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

2.10.1 Bleibt ein Luftfahrzeug auf dem Flughafen bewegungsunfähig liegen, so darf der Flughafenbetreiber es auch ohne besonderen Auftrag des Luftfahrzeughalters auf dessen Kosten von den Flugbetriebsflächen entfernen, soweit dies für die Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist. Für Schäden haftet der Flughafenbetreiber nur, wenn er sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat; das gleich gilt, wenn der Luftfahrzeughalter ihn beauftragt hat, ein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug von den Flugbetriebsflächen zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken.

2.10.2 Vermögens- oder sonstiger Schaden, so kann er von dem Luftfahrzeughalter Ersatz verlangen, es sei denn, dass diesen kein Verschulden oder nur leichte Fahrlässigkeit trifft.



## 2.11 Segelfugbetriebsfläche

Der Segelflugbereich ist ausschließlich für den Flugverkehr mit Segelflugzeugen im Windenbetrieb zugelassen. Die Segelflugbetriebsfläche ist mit rot-weißen Dachreitern umrandet. Im beschriebenen Bereich darf sich 1 Segelflugzeug zurzeit befinden. Parkende Fahrzeuge sind in diesem Bereich verboten.

Für die Benutzung der Betriebsfläche Segelfliegerbereich ist es erforderlich, dass der Nutzer sich über den Zustand der von ihm genutzten Betriebsfläche informiert oder sie selbst in Augenschein nimmt. Bei der Feststellung von Mängeln oder einer in Verzug geratenen Grünflächenpflege, ist der diensthabende Schichtleiter, der Leiter der Bodenabfertigung oder der Verkehrsleiter unverzüglich in Kenntnis zu setzen. (Auf die Betriebsbestimmung Segelflugbetriebsfläche wird verwiesen.)

Detaillierte Angaben sind der Anlage E zu entnehmen.



## 3. Betreten und Befahren des Flughafengeländes

### 3.1 Nicht allgemein zugängliche Bereiche und Anlagen

#### 3.1.1 Allgemeines

3.1.1.1 Anlagen innerhalb des eingefriedeten Flughafengeländes, die nicht für den allgemeinen Verkehr freigegeben sind, dürfen nur mit Einwilligung des Flughafenbetreibers betreten und/oder befahren werden. Als Nachweis der Einwilligung werden durch den Flughafenbetreiber Flughafenausweise und Berechtigungen für Fahrzeuge ausgegeben.

Zu den Anlagen gehören insbesondere:

- das Rollfeld (mit den zum Starten, Landen und Rollen bestimmten Pisten und Rollbahnen einschließlich Streifen, Navigationsanlagen sowie deren Schutzbereiche),
- das Abfertigungsvorfeld und sonstige Vorfelder
- die Abflughalle mit den einzelnen Gates
- die Luftfahrzeughallen mit Vorfeldern
- Warteräume hinter Luftfahrzeughallen
- Garagen und Werkstätten
- die Betriebs- und Bauhöfe hinter Garagen und Werkstätten
- sonstige Räume und Verkehrsflächen, die Abfertigungszwecken dienen
- Gepäckhallen
- Baustellen
- Betriebsstraßen
- Betriebsräume für technische Anlagen und Einrichtungen
- die Feuerwehrrhalle

Dieser Abschnitt gilt entsprechend für die außerhalb des eingefriedeten Flughafengeländes liegenden Flughafengrundstücke und -anlagen, insbesondere für ortsfeste Anlagen der Flugsicherung (z. B.: Vor- und Haupteinflugzeichen).

3.1.1.2 Die Nutzung der nicht allgemein zugänglichen Anlagen außerhalb der Öffnungszeiten ist grundsätzlich untersagt

3.1.1.3 Der Flughafenbetreiber kann die Einwilligung nach Absatz 3.1.1.1 allgemein oder für den Einzelfall erteilen und aus wichtigen Gründen widerrufen.

3.1.1.4 Nicht allgemein zugängliche Anlagen dürfen nur unter verantwortlicher Führung eines Beauftragten des Flughafenbetreibers besichtigt werden. Das Vorfeld darf nicht eigenmächtig zu dem Rollfeld hin verlassen werden.



## 3.1.1.5

Die Bediensteten der Luftfahrt-, Zoll-, Pass-, Polizei- und Gesundheitsbehörden sowie der Flugsicherung, des Deutschen Wetterdienstes und des Polizeivollzugsdienstes sind berechtigt, die nicht allgemein zugänglichen Anlagen in Ausübung ihres Dienstes zu betreten oder mit Dienstfahrzeugen zu befahren: sie sollen den Flughafenbetreiber hiervon vorher benachrichtigen. Von dieser Regelung werden die bestehenden Betretungsrechte der Luftsicherheitsbehörden nicht berührt.

## 3.1.1.6

Luftfahrzeuge dürfen nur mit Einwilligung des Luftfahrzeughalters bzw. des verantwortlichen Luftfahrzeugführers betreten werden, ausgenommen in Fällen nach Pkt. 2.6.1 letzter Satz und Pkt. 2.10.1 erster Satz.

## 3.1.1.7

Für Personen, die im Bereich der Bewegungsflächen (Flugbetriebsflächen), d.h. im Bereich des Rollfeldes, des Abfertigungsvorfeldes und sonstiger Vorfelder sowie den hiervon zugänglichen Einrichtungen und Anlagen der Flugzeugabfertigung tätig sind, besteht ein absolutes Alkoholverbot. Diesen Personen ist es verboten, im Dienst bzw. während eines angemessenen Zeitraumes vor Dienstantritt, alkoholische Getränke und Drogen, sowie Medikamente, die die Verkehrstüchtigkeit beeinträchtigen, zu sich zu nehmen. Der Flughafenbetreiber ist jederzeit berechtigt, dieses Verbot durch Kontrollen, auch auf Grundlage des Atem- Analyseverfahrens, zu überprüfen und den Betroffenen im Falle eines Verstoßes oder einer Verweigerung der Kontrolle vorübergehend oder auch auf Dauer aus diesen Bereichen zu verweisen (siehe Anlage B).

Arbeitgeber dieser Personen sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht durch geeignete Maßnahmen zur Durchsetzung des absoluten Alkohol- und Suchtmittelverbotes auf den Flugbetriebsflächen beizutragen. Über diese Maßnahmen ist auf Verlangen des Flughafenbetreibers Nachweis zu führen.

## 3.1.2 Rollfeld

### 3.1.2.1

Die zum Betreten oder Befahren des Rollfeldes nach Absatz 3.1.1.1 notwendige Einwilligung erteilt der Flughafenbetreiber im Einvernehmen mit der Flugverkehrskontrollstelle. Wer das Rollfeld betritt oder befährt, darf sich nur nach Weisungen der Flugverkehrskontrollstelle bewegen (weiterführende Regelungen Verkehrsregeln) und hat insbesondere deren Funksprüche, Lichtsignale und Zeichen zu beachten; über deren Bedeutung hat er sich zu unterrichten. Die vom Flughafenbetreiber hierzu erlassenen Verkehrsregeln des Flughafens Lübeck in der jeweils gültigen Fassung sind verbindlich. Jeder Fahrzeugführer, dessen Fahrzeug sich im Rollfeld bewegt, hat einen aktuellen Flughafenübersichtslageplan mit Quadranten (Anlage D) mit sich zu führen.

### 3.1.2.2

Will ein Beauftragter der in Absatz 3.1.1.4 bezeichneten Dienste das Rollfeld betreten oder befahren, so hat er, außer der Benachrichtigung des Flughafenbetreibers, die Freigabe der Flugverkehrskontrollstelle einzuholen und die Vorschriften zum Abs. 3.1.2.1 Satz 2 zu beachten.

### 3.1.2.3

Fahrzeuge, die bei Dunkelheit das Rollfeld befahren, müssen so beleuchtet sein, dass ihre Bewegungen von der Flugverkehrskontrollstelle verfolgt werden können.



### 3.1.2.3

Bei schlechter Sicht darf das Rollfeld nur von Fahrzeugen befahren werden, die

- in ständiger Funkverbindung mit der Flugverkehrskontrolle stehen und mit zugelassenem Rundumlicht ausgerüstet oder
- von einem Leitfahrzeug geführt werden, das den Anforderungen unter vorstehendem Anstrich entspricht

Der Flughafenbetreiber kann im Einvernehmen mit der Flugverkehrskontrolle Ausnahmen zulassen.

## 3.1.3 Vorfelder

### 3.1.3.1

Wer den Bereich der Flugbetriebsflächen, d. h. den Bereich des Rollfeldes, des Abfertigungsvorfeldes und sonstiger Vorfelder, sowie den hiervon zugänglichen Einrichtungen und Anlagen der Flugzeugabfertigung betritt, hat Warnkleidung gemäß der europäischen Norm DIN EN ISO 20471 Klasse 2 zu tragen.

### 3.1.3.2

Die Flugbetriebsflächen dürfen von Fluggästen ausschließlich zum Ein- und Aussteigen betreten werden.

### 3.1.3.3

Für den Fahrzeugverkehr auf den Vorfeldern sind die von dem Flughafenbetreiber erlassenen „Verkehrsregeln für den nichtöffentlichen Bereich des Flughafengeländes des Flughafen Lübeck“ in der jeweils gültigen Fassung verbindlich.

### 3.1.3.4

Die Höchstgeschwindigkeit auf den Vorfeldern ist für Fahrzeuge auf 30 km/h begrenzt. Diese Geschwindigkeitsbegrenzung gilt nicht für Einsatzfahrzeuge mit eingeschaltetem blauen Rundumlicht, sowie Follow-Me und Winterdienst- Fahrzeuge im Einsatz mit eingeschaltetem gelbem Rundumlicht.

Die Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge in unmittelbarer Nähe eines Luftfahrzeuges ist auf Schrittgeschwindigkeit begrenzt.

### 3.1.3.5

Das Abfertigungsvorfeld darf nur mit den von dem Flughafenbetreiber zur Abfertigung der Luftfahrzeuge zugelassenen Fahrzeugen, den Feuerlösch-, Sanitäts- und Rettungsdienstfahrzeugen, sowie den Fahrzeugen der zuständigen Behörden befahren werden. Für andere Fahrzeuge bedarf es einer besonderen Einwilligung des Flughafenbetreibers.

## 3.2 Ausweisordnung

### 3.2.1

Die Ausweisordnung in Ihrer jeweils gültigen Fassung ist verbindlich.



## 3.2.2

Personen die nicht allgemein zugängliche Anlagen im Sinne von Teil II, Punkt 3.1 betreten und/oder befahren, haben dabei einen gültigen Flughafenausweis sichtbar zu tragen. Die Berechtigung für Fahrzeuge (siehe dazu Teil II, Punkt 3.5.2) sind sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen. Der Flughafenbetreiber ist berechtigt, den Zugang zum nicht allgemein zugänglichen Bereichen jederzeit zu kontrollieren. Insbesondere kann er alle Personen einer Identitätskontrolle (Ausweisabgleich) unterziehen, sowie alle Personen mit allen mitgeführten Gegenständen und Fahrzeuge mit deren Ladung durchsuchen, bevor ihnen der Zugang zum nicht allgemein zugänglichen Bereich gestattet wird.

## 3.3 Straßen, Plätze und Eingänge im nicht allgemein zugänglichen Bereich des Flughafens

### 3.3.1

Die Straßen und Plätze im nicht allgemein zugänglichen Bereich des Flughafens sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Flughafenbetreiber kann den Verkehr auf den Straßen und Plätzen aus betrieblichen Gründen beschränken oder sperren. Für den Benutzer sind die Straßenverkehrsordnung (StVO) und die vom Flughafenbetreiber erlassenen Verkehrsregeln für den nichtöffentlichen Bereich des Flughafengeländes des Flughafens Lübeck in der jeweils gültigen Fassung verbindlich.

### 3.3.2

Beim Parken von Fahrzeugen und Abstellen von Geräten oder Gegenständen ist ein Mindestabstand von 3m auf beiden Seiten des Flughafensicherheitszauns einzuhalten. Bei Zuwiderhandlung werden die Fahrzeuge, Geräte oder Gegenstände auf Kosten und Gefahr ihrer Halter entfernt.

### 3.3.3

Der Flughafen darf nur durch die von dem Flughafenbetreiber hierfür freigegebenen Zugänge betreten und befahren werden.

### 3.3.4

Wer Fracht, die auf dem Flughafen nicht mit Luftfahrzeugen angekommen ist, vom Flughafen auf dem Landwege fortschafft oder für den weiteren Lufttransport bereitstellt, ist verpflichtet, den Flughafenbetreiber nach dessen näherer Weisung über Flugdaten und/oder Ladewerte dieser Fracht zu unterrichten.

## 3.4 Fahrzeugverkehr (Allgemeines)

### 3.4.1

Personen, die mit der Führung von Fahrzeugen und Geräten im nichtöffentlichen Bereich des Flughafens betraut sind, müssen die hierfür notwendigen amtlichen Fahr – oder Bedienerlaubnisse oder eine gesonderte Vereinbarung mit dem Flughafenbetreiber über die Anerkennung der Sachkunde zum Führen des jeweiligen Fahrzeuges besitzen. Zumindest jedoch einen gültigen PKW-Führerschein.

Es gelten unabhängig davon die FBO und die Verkehrsregeln für den nichtöffentlichen Bereich des Flughafengeländes des Flughafen Lübeck.



## 3.4.2

Werden Fahrzeuge/ Geräte auf dem Flughafen betrieben, so ist der Halter bzw. Fahrer für deren Betriebs- und Verkehrssicherheit verantwortlich. Für angemessenen Versicherungsschutz hat der Halter Sorge zu tragen. Das Betreiben von Fahrzeugen / Geräten im nicht allgemein zugänglichen Bereich des Flughafens bedarf der vorherigen Zulassung durch den Flughafenbetreiber.

Voraussetzung für die Zulassung ist, dass das Fahrzeug, sofern es der StVZO unterliegt, eine gültige Prüfplakette gemäß § 29 StVZO besitzt oder dass keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Zuteilungsvoraussetzung für die Erteilung der Prüfplakette entfallen könnte. Für Fahrzeuge/ Geräte, die nicht der StVZO unterliegen, wird eine Zulassung erst erteilt, nachdem eine technische Überprüfung durchgeführt wurde, um festzustellen, dass das Fahrzeug/ Gerät den Anforderungen nach Anhang 1 EG Maschinenrichtlinie 2006/42/EG erfüllt.

Diese Überprüfung muss bei Fahrzeugen/ Gerät im Luftfahrzeugabfertigungsbereich nach der Europäischen Norm EN 1915- Teil 1-4 sowie EN 12312 – Teil 1-20 jährlich wiederholt werden. Bei Fahrzeugen / Geräten welche zu anderen Aufgaben außer der Luftfahrzeugabfertigung eingesetzt werden, hat der Halter die Anforderungen der DGUV Vorschrift 70, UVV „Fahrzeuge“ der BG- Verkehr in aktualisierter Fassung zu erfüllen.

Rundumleuchten dürfen nur von Fahrzeugen geführt werden, die nach den Bestimmungen der StVZO dazu berechtigt sind und für die eine Zustimmung durch den Flughafenbetreiber vorliegt. Für Fahrten im nicht allgemein zugänglichen Bereich des Flughafengeländes kann der Flughafenbetreiber darüber hinausgehende Berechtigungen erteilen für Fahrzeuge, die nach Anforderungen der DGUV Vorschrift 70, UVV „Fahrzeuge“ sowie EN1915 und EN 12312 und den weiterführenden Forderungen der BG-Verkehr für Fahrzeughaltungen ausrüstungspflichtig sind, wie z.B. Flugzeugschlepper.

Eine Erlaubnis wird außerdem erteilt für Winterdienst-, Follow-me und Spezialfahrzeuge der Flughafenwartung mit besonderem Auftrag.

An Fahrzeugen/ Geräten, die nicht für den öffentlichen Verkehr zugelassen sind, muss die Zulassung durch den Flughafenbetreiber erteilte Prüfplakette sichtbar am Fahrzeug angebracht sein.

Die Überprüfung und Zulassung nach den Anforderungen der DGUV Vorschrift 70 sowie EN 1915 und EN 12312 muss durch fachkundiges Personal durchgeführt werden.

## 3.4.3

Kleinfahrzeuge (z.B. Mopeds, Fahrräder) dürfen nicht auf Vorplätzen, Treppen und Gängen abgestellt werden.

## 3.5 Tiere

Tiere sind gesichert mitzuführen. Die Mitnahme ist genehmigungspflichtig, sofern sie nicht die Dienstausbildung betrifft.

## 3.6 Inlineskaten, Rollschuhlaufen, Skatboard Fahren

Auf dem eingefriedeten Flughafengelände sowie in sämtlichen Gebäuden des Flughafens darf mit Inlineskates, Rollschuhen, Skateboards und ähnlichen Sportgeräten nicht gefahren werden.





## 4. Sonstige Betätigung

Für die Ausübung der unter Teil II, Pkt. 4.1, 4.2 und 4.4 aufgeführten Tätigkeiten gilt die Tragepflicht für Flughafenausweise nach Teil II, Punkt 3.1.

### 4.1 Gewerbliche Betätigung außerhalb der Bodenabfertigungsdienste

Gewerbliche Betätigung außerhalb der Bodenabfertigungsdienste gem. Ziffer 2.5 ist nur aufgrund einer Vereinbarung mit dem Flughafenbetreiber, die grundsätzlich ein an diesen zu entrichtendes Entgelt zum Gegenstand hat, zulässig. Entsprechendes gilt für die Aufnahmen auf Bild- und Tonträger, sowie für Bild und Tonübertragungen.

### 4.2 Sammlungen, Werbungen, Verteilen von Druckschriften

Sammlungen, Werbungen sowie das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften bedürftend er Einwilligung des Flughafenbetreibers. Dies gilt auch für das Verteilen von Werbeartikeln und Warenproben.

### 4.3 Lagerung

#### 4.3.1

Gefährliche Güter im Sinne § 27 Abs.1 LuftVG in Verbindung mit den dazu ergangenen Rechtsvorschriften, insbesondere Kernbrennstoff und andere radioaktive Stoffe, dürfen nur mit Einwilligung des Flughafenbetreibers gelagert werden.

#### 4.3.2

Die Sicherheitslagerung von Gepäck und Fracht darf nur an besonders gekennzeichneten und nur an den vom Flughafenbetreiber bestimmten Flächen erfolgen.

#### 4.3.3

Fahrzeuge, Fracht, Kisten, Baumaterial, Geräte usw. dürfen außerhalb der hierfür gemieteten Flächen und Räume nur mit Einwilligung des Flughafenbetreibers gelagert werden.

### 4.4 Bauarbeiten

Die Durchführung von Bauarbeiten in den Bauschutzbereichen ist gebunden an eine durch die zuständige Luftfahrtbehörde bzw. die zuständige Baubehörde erteilte Genehmigung. Bauarbeiten im Bereich des Flughafengeländes sind zusätzlich durch den Flughafenbetreiber zu genehmigen.



## 5. Sicherheitsbestimmungen / Safety Management (SMS)

### 5.1

Die auf Gesetz oder andere Rechtsvorschriften beruhenden und die aus der Anlage A ersichtlichen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.

### 5.2

Der Flughafenbetreiber hat den Flughafen in betriebssicheren Zustand zu erhalten und ihn ordnungsgemäß zu betreiben. Daher betreibt der Flughafenbetreiber gemäß ICAO Annex 14 und LuftVZO §45b ein Safety Management System (SMS). Im Rahmen dessen sind die am Flughafen Lübeck tätigen Unternehmen und Behörden verpflichtet, für die von Ihnen verantworteten und durchgeführten Arbeiten und Prozesse die entsprechenden Vorgaben und Richtlinien des Flughafen Lübeck zu beachten und am SMS mitzuwirken.

## 6. Fundsachen

Sachen, die auf dem Flughafengelände gefunden werden, sind unverzüglich bei dem Flughafenbetreiber (Airport-Service) abzugeben. Es gelten die § 978 bis § 981 BGB. Die FBO Teil II Punkt 4.3 ist zu beachten.

## 7. Umweltschutz

### 7.1 Verunreinigungen

Verunreinigungen der Flughafenanlagen sind auszuschließen. Soweit erforderlich, sind zweckdienliche Einrichtungen zu verwenden, um Verunreinigungen zu vermeiden. Verunreinigungen sind vom Verursacher unverzüglich dem Flughafenbetreiber (Airport-Service / OPS) anzuzeigen. Dasselbe gilt auch, wenn eine Verunreinigung bekannt geworden oder zur Kenntnis gelangt ist. Der Flughafenbetreiber entscheidet über Art und Umfang der Beseitigung. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Verursachers der Verunreinigung.

### 7.2 Abwasser

#### 7.2.1

Sämtliche Einleitungen in das Kanalnetz des Flughafens bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch den Flughafenbetreiber.

Das Ablassen von Trinkwasser/ Brauchwasser aus Luftfahrzeugen auf das Vorfeld ist nicht zulässig. Dazu sind die vom Flughafenbetreiber bereitgestellten Fahrzeuge/ Geräte zu nutzen.

#### 7.2.2

Abwässer werden durch den Flughafenbetreiber gegen Entgelt entsorgt.

#### 7.2.3

Durch geeignete Maßnahmen hat der Nutzer sicherzustellen, dass er keine Abwässer in das Kanalsystem des Flughafens einleitet, die nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck (EWS-HL) und dem Landeswassergesetz des Landes Schleswig-Holstein(LWG), in der jeweils geltenden Fassung unzulässig sind. Bei Verstoß gegen diese Einleitungsbedingungen ist der Nutzer zum Schadensersatz verpflichtet.



## 7.2.4

Beabsichtigte Großreinigungen bedürfen der vorherigen Abstimmung und Genehmigung durch den Flughafenbetreiber. Bei etwaigen Schadensfällen ist sofort die Flughafeninformation, Telefon-Nebenstelle Nr. 22, zu informieren; nötige Beweissicherungen sind unter Einbeziehung der Flughafentechnik zu veranlassen.

## 7.2.5

Es dürfen nur FCKW-/ CKW-freie Waschmittel, Reinigungsmittel und Schmierstoffe verwendet werden.

## 7.2.6

Zu Kontrollzwecken bzw. zur Beseitigung unsachgemäßer Einleitungen ist Vertretern des Flughafenbetreibers jederzeit innerhalb der Geschäftszeiten Zutritt zu den Betriebsräumen zu gewähren. Bei Gefahr in Verzug sind Vertreter des Flughafenbetreibers berechtigt, sich außerhalb der Geschäftszeiten Zutritt zu den Betriebsräumen zu verschaffen.

## 7.2.7

Sämtliche Neuanschlüsse oder Änderungen von bestehenden Abwasseranlagen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den Flughafenbetreiber.

## 7.3 Enteisungsmittel

Enteisungsmittel dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch den Flughafenbetreiber und auf den hierfür vorgesehenen Flächen verwendet werden. Mit Genehmigungsantrag ist dem Flughafenbetreiber die chemische Zusammensetzung des Enteisungsmittels mitzuteilen und in Form eines Gutachtens gemäß der von der Bund/Länder-Leitgruppe § 7a WHG erarbeiteten Unterlage „Enteisungsabwasser von Flugplätzen – Hinweise“ Anlage 6 nachzuweisen.

## 7.4 Abfall

Der Anfall von Abfällen ist so gering wie möglich zu halten. Schadstoffe in Abfällen sind möglichst zu verringern oder ganz zu vermeiden. Wertstoffe wie z. B. Glas, Papier, Metall, Kunststoff sowie Bauschutt und kompostierbare Stoffe sollen vom Abfall getrennt werden.

# 8. Einwilligungen und Erlaubnisse

## 8.1 Allgemeines

Die nach dieser Benutzungsordnung notwendigen Erlaubnisse, Zulassungen und Einwilligungen sind jeweils vorher einzuholen.

Die im jeweiligen Zusammenhang gemachten Auflagen, Maßgaben und Weisungen des Flughafenbetreibers sind zu befolgen

## 8.2 Foto- und Filmaufnahmen

Gewerbliche Aufnahmen mit Hilfe von Bild- und Tonträgern sowie für Bild- und Tonübertragungen bedürfen einer vorherigen Genehmigung durch den Flughafenbetreiber (Abteilung Marketing/PR). Aufnahmen von sicherheitsrelevanten Bereichen sind generell nicht gestattet



## 9. Zuwiderhandlungen gegen die Flughafenbenutzungsordnung

Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung und seiner Anhänge oder gegen die Weisungen des Flughafenbetreibers, die aufgrund dieser Benutzungsordnung ergangen sind, verstößt, kann durch den Flughafenbetreiber des Flughafens verwiesen werden. Eine Maßnahmenübersicht (Anlage B) regelt die Verfahrensweise bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung im nicht allgemein zugänglichen Bereich des Flughafens. Bei Verstößen gegen die gemäß FBO Punkt 3.3.1 verbindlichen Verkehrsregeln für den nicht öffentlichen Bereich des Flughafengeländes kann der Flughafenausweis nach Maßgabe der Maßnahmen der Anlage B entzogen werden. Straf- bzw. zivilrechtliches Vorgehen bleibt davon unberührt.

## 10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die aus der Benutzungsordnung sich ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist Lübeck.

## 11. Zustellungsbevollmächtigter

Luffahrzeughalter ohne Wohnsitz oder Geschäftsniederlassung im Inland haben den Flughafenbetreiber auf dessen Verlangen einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.



## Anlage A

### Sicherheitsbestimmungen ( zu Teil II, Pkt.5 der FBO)

#### 1. FOD

Jeder der Bewegungsflächen betritt oder befährt, hat Gegenstände ( FOD), die Schäden an Luftfahrzeugen verursachen können, z.B. Schrauben, Glas , Papier oder sonstige Gegenstände sofort aufzunehmen und in die dafür vorgesehenen FOD- Behälter zu entsorgen. Zusätzlich hat jeder Person, die auf einer Abfertigungsposition ein Auf – und Abrollen erwartet, sich rechtzeitig davon zu überzeugen, dass der Bereich frei von FOD ist.

#### 2. Umgang mit Kraftstoffen

##### 2.1

Luftfahrzeuge dürfen bei laufenden Triebwerken nicht betankt oder enttankt werden.

##### 2.2

Luftfahrzeuge dürfen nicht in einer Halle oder einem anderen geschlossenen Raum, sondern nur auf den vom Flughafenunternehmer zugewiesenen Plätzen betankt oder enttankt werden. Muss ein Luftfahrzeug aus zwingenden Gründen ausnahmsweise in einem geschlossenen Raum enttankt werden, so ist dies nur mit besonderen Brandschutz durch die Flughafenfeuerwehr zulässig.

##### 2.3

Wird ein Luftfahrzeug betankt oder enttankt, so muss es mit den angeschlossenen Kraftstoffversorgungseinrichtungen elektrisch leitend verbunden und geerdet sein.

##### 2.4

Während des Betankens und Enttankens eines Luftfahrzeuges dürfen in einem Sicherheitsabstand von 6m um Tanköffnungen, aus denen Gas-/ Luftgemische austreten, keine Stromquellen an – oder abgeschlossen und keine Schaltorgane für elektrischen Strom betätigt werden: dies gilt nicht für die zum Betanken und Enttanken notwendigen Schaltungen und nicht für Schaltorgane in explosionsgeschützter Bauart. Beim Tanken von Kraftstoffen mit einem Flammpunkt unter 0 Grad erhöht sich der Sicherheitsabstand bei Füllraten von mehr als 100l/m auf 10m und bei Füllraten von mehr als 600l/m auf 20m.

##### 2.5

Überfließen und Verschütten von Betriebsstoffen sind zu vermeiden. Ist Betriebsstoff übergeflossen oder verschüttet worden, so ist bis zu seiner Verflüchtigung oder Beseitigung ein Sicherheitsabstand von 15m anzuwenden. Die Flughafenfeuerwehr und Verkehrsleitung sind unverzüglich zu benachrichtigen.

##### 2.6

Kraft- und Betriebsstoffversorgungsfahrzeuge müssen vorschriftsmäßig mit Feuerlöschern versehen sein.



## 2.7

Das Betanken von Luftfahrzeugen mit an Bord befindlichen Fluggästen ist unzulässig. Dazu müssen entsprechende Vereinbarungen zwischen Mineralölgesellschaft und Luftfahrtunternehmen bestehen.

Zusätzlich sind die Anforderungen der für die Luftfahrtunternehmen und Tankdienste erlassenen Vorschriften einzuhalten.

Das Enttanken von Luftfahrzeugen mit an Bord befindlichen Fluggästen ist unzulässig.

## 3. Betrieb von Luftfahrzeug-Triebwerken

### 3.1

Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nicht in Hallen betrieben werden.

### 3.2

Vor dem Anlassen von Triebwerken müssen Laufräder der Luftfahrzeuge durch Bremsklötze oder Bremsen ausreichend gesichert werden.

### 3.3

Zur Warnung vor Gefahren durch laufende Triebwerke sind die Zusammenstoßwarnlichter der Luftfahrzeuge unmittelbar vor dem Anlassen der Triebwerke einzuschalten und erst nach deren Stillstand auszuschalten. Das Verfahren ist bei Tag und Nacht durchzuführen.

### 3.4

Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur angelassen werden und laufen, wenn das Cockpit des Luftfahrzeuges mit einem Luftfahrzeugführer oder anderem dafür zugelassenen Personal besetzt ist.

### 3.5

Wer Triebwerke von Luftfahrzeugen anlässt oder während ihres Laufes bedient, hat sich zu vergewissern, dass die Luftschauben sowie die von ihnen oder von den Triebwerken verursachten Luftströme keine Personen gefährden und keine Sachen beschädigen können. Bei Anlassvorgängen ist der Bereich vor und hinter den Triebwerken auf Freiheit, insbesondere auf Hindernisse, Gegenstände, abgestellte oder rollende Flug- und Fahrzeuge zu überprüfen

### 3.6

Auf den Abfertigungsvorfeldern dürfen Triebwerke von Luftfahrzeugen nicht auf höhere Drehzahlen gebracht werden, als nach den Umständen unvermeidlich ist.

## 4. Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer

Im nichtöffentlichen Bereiche des Flughafens, insbesondere auf den Vorfeldern und in den Luftfahrzeughallen sind Rauchen und Umgang mit offenem Feuer generell verboten.

Feuergefährliche Arbeiten und Arbeiten mit offener Flamme, dürfen nur in Räumen durchgeführt werden die nach den Brandschutzbestimmungen eingerichtet und vom Flughafenbetreiber zugelassen worden sind. Für oben genannte Arbeiten außerhalb dieser Räume muss eine entsprechende Genehmigung (Heißschein) vorliegen.

Zudem Gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen Brandschutzordnung des Flughafens Lübeck.

## 5. Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren

Auf den Vorfeldern, sowie in den Luftfahrzeughallen eingesetzte Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren müssen mit handelsüblichen Sicherheitseinrichtungen – wie Auspuffanlagen mit Schalldämpfer – ausgerüstet sein, die das Austreten brennender Auspuffgase verhindern.



## 6. Arbeiten in Hallen und Werkstätten

### 6.1

Luftfahrzeuge dürfen in Hallen und Werkstätten nicht mit brennbaren Flüssigkeiten der Gruppe A, Gefahrenklasse I im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten gereinigt werden. Zum Reinigen von ausgebauten Luftfahrzeugteilen dürfen brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrenklasse I nur in abgetrennten und gut belüfteten Räumen verwendet werden.

### 6.2

Feuergefährliche leichtflüchtige Stoffe (Spannlacke, Nitrolack, usw.) dürfen in Hallen und Werkstätten nur verarbeitet werden, wenn die Räume dafür, entsprechend den Brandschutzbestimmungen, den Vorschriften der Gewerbeaufsicht und den durch die Gewerbeaufsicht genehmigten Sonderbestimmungen von Luftfahrzeughaltern eingerichtet sind.

### 6.3

Es sind grundsätzlich die gültigen Vorschriften (DIN, EU-Normen) und spezifischen Auflagen aus der entsprechenden Baugenehmigung bei Arbeiten in Hallen und Werkstätten zu beachten.

## 7. Aufbewahren von Betriebsstoffen, Gerät und Abfällen

### 7.1

Betriebsstoffe, Gerät und Abfälle sind so aufzubewahren, dass keine Feuer- und Explosionsgefahr besteht. Die Brandschutzordnung in ihrer jeweiligen Fassung ist zu beachten.

### 7.2

Betriebsstoffe sind in geeigneten ortsfesten oder mobilen Behältern mit vorschriftsmäßiger Zapfvorrichtung aufzubewahren. An Betankungsanlagen von Betankungsfahrzeugen sind stets ausreichende Mengen an geeigneten Bindemitteln vorzuhalten.

### 7.3

Leere Kraftstoff – und Schmierstofffässer, sowie leere Hochdruckbehälter für gefährliche Stoffe dürfen nicht in Hallen und Werkstätten gelagert werden. Leere Behälter sind wie volle zu betrachten.

### 7.4

Feuergefährliche Abfälle (Schmierstoffrückstände, gebrauchtes Putzmaterial usw.) sind in geeigneten und entsprechend dafür gekennzeichneten Metallbehältern mit dichtschießendem Deckeln zu sammeln. Ölauffangwannen und ähnliche Behälter sind nach Gebrauch ordnungsgemäß zu entleeren und zu reinigen.

### 7.5

Beim Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Vorschriften einzuhalten. Der Nutzer hat den Flughafenbetreiber über den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vorab zu unterrichten. Für die Erfüllung der Genehmigungs- und Anzeigepflichten gegenüber den zuständigen Behörden ist der Nutzer zuständig. Etwaige diesbezügliche Genehmigungen sind dem Flughafenbetreiber zur Kenntnis zu geben.



## 8. Feuerlöscher- und Rettungsdienst

### 8.1

Beim Ausbruch eines Brandes sind sofort

- die Feuermelder zu betätigen und außerdem
- die Berufsfeuerwehr, Telefon 112 zu alarmieren, sowie
- die Flughafenfeuerwehr, Telefon-Nebenstelle 22 zu benachrichtigen

Bis zu Eintreffen der Feuerwehr ist der Brand, ohne sich selbst oder andere zu gefährden, mit den zur Verfügung stehenden Feuerlöschmitteln zu bekämpfen.

### 8.2

Bei Tod oder Verletzung von Personen sind sofort

- die Berufsfeuerwehr, Telefon 112 zu alarmieren, sowie
- die Flughafenfeuerwehr, Telefon-Nebenstelle 22 zu benachrichtigen

### 8.3

Der Flughafen Lübeck hat ein „Krisen – und Notfallhandbuch“ aufgestellt, das die Verfahrensweisen bei

- Luftfahrzeugnotmeldungen/ -unfällen,
- Widerrechtlichen Eingriffen in den Luftverkehr/ gegen Luftfahrteinrichtungen
- Brand und
- Sonstigen Alarmereignissen im Bereich des Flughafen Lübecks regelt

Bei Notfällen ist den Weisungen des Flughafenpersonals, sowie der Feuerwehr- und Rettungsdienste Folge zu leisten.





## Anlage B

### Zu widerhandlung gegen die FBO ( zu Teil II, Pkt.9 der FBO)

Maßnahmen bei Verstößen gegen die FBO und die Verkehrsregeln für den nicht öffentlichen Bereich des Flughafen Lübecks.

Gemäß § 45 Luftverkehrszulassungsordnung (LuftVZO) hat der Flughafenbetreiber den Flughafen in betriebssicheren Zustand zu erhalten und ordnungsgemäß zu betreiben. Somit ist er für die Sicherheit und Ordnung verantwortlich. Der Flughafenbetreiber hat alles Notwendige zu veranlassen, dass Vorkommnisse, die den ordnungsgemäßen und sicheren Betrieb des Flughafens beeinträchtigen, unterbunden werden.

#### 1. Ziel und Zweck

Die folgenden Maßnahmen sollen die Einhaltung der FBO sowie der Verkehrsregeln für den nicht öffentlichen Bereich des Flughafen Lübecks unterstützen und die Verfahrensweise bei Verstößen gegen die FBO und die Verkehrssicherheit im nicht allgemein zugänglichen Bereich des Flughafengeländes vorgeben. Diese Anlage informiert über Sanktionen, beteiligte Personenkreise und die Dokumentation.

#### 2. Geltungsbereich

Diese Maßnahmen finden Anwendung auf alle Personen mit Flughafenausweis, welche sich im nicht allgemein zugänglichen Bereich des Flughafengeländes aufhalten und/oder sich dort bewegen und/oder Fahrzeuge führen.

#### 3. Überwachung der Vorschriften

Im Sinne der Sicherheit ist jede Person angehalten, Verstöße gegen die FBO, sowie die Verkehrsregeln für den nicht öffentlichen Bereich des Flughafen Lübecks der Verkehrsleitung anzuzeigen. Für die Verkehrsüberwachung sind sowohl die Verkehrsleiter als auch der Flughafensicherungsdienst (StationA) und die Schulungsberechtigten der SFG zuständig. Sie sind befugt die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der Vorschriften und Regeln zu treffen.

#### 4. Maßnahmen bei Verstößen

Der Flughafensicherungsdienst ist autorisiert, den vom Flughafenbetreiber erteilten Flughafenausweis einzuziehen, wenn der Verkehrsteilnehmer sich pflichtwidrig verhalten hat. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sich ein Verkehrsteilnehmer über gesetzliche Vorschriften und/ oder innerbetriebliche Vorschriften bzw. Anordnungen in besonders gefährlicher Weise hinweggesetzt hat. Die möglichen Maßnahmen nach der FBO bleiben hiervon unberührt. Alle Verstöße ziehen eine mündliche Belehrung durch einen Verkehrsleiter, dem Flughafensicherungsdienst bzw. einem der Schulungsberechtigten der SFG nach sich.

Der Verkehrsteilnehmer wird über sein Fehlverhalten aufgeklärt und über weitere Maßnahmen informiert:

- Die Personalien werden durch den Flughafensicherungsdienst festgestellt
- Bei schweren Fehlverhalten wird der Dienstvorgesetzte schriftlich in Kenntnis gesetzt



Der Verkehrsteilnehmer hat das Recht innerhalb einer Woche schriftlich zu den ihm vorgeworfenen Fehlverhalten gegenüber der SFG (Verkehrsleitung) Stellung zu nehmen. Über dieses Recht ist der Verkehrsteilnehmer im Zuge der mündlichen Belehrung aufzuklären. Die Frist der Stellungnahme beginnt mit der mündlichen Belehrung. Durch den Belehrenden ist ein Protokoll über die Belehrung zu erstellen.

Das Recht des Verkehrsteilnehmers, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen, führt nicht zur Aussetzung der bereits angeordneten Maßnahmen.

## 5. Maßnahmen / Sanktionen

### 5.1

Dem Flughafenbetreiber entscheidet im Einzelfall je nach Schwere und Häufigkeit des Fehlverhaltens. Als Hausrechtinhaber behält er sich das Recht vor Erlaubnisse und Genehmigungen zu widerrufen und Hausverbote auszusprechen.

Strafrechtlich relevante Handlungen werden grundsätzlich zur Anzeige gebracht. Ein Verstoß gegen die Bestimmungen der Flughafenbenutzungsordnung kann einen Ordnungswidrigkeitentatbestand nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 LuftVO darstellen.

Sanktionen können sein:

- Belehrung
- Befristeter oder unbefristeter Entzug der Einwilligung in die Führung eines Fahrzeuges im nicht allgemein zugänglichen Bereich
- Temporäre Sperrung des Flughafenausweises
- Entzug des Flughafenausweises

### 5.2

Bei folgenden Verstößen wird der KFZ-Flughafenausweis, sowie die Einwilligung in die Führung eines Fahrzeuges im nicht allgemein zugänglichen Bereich des Flughafens mit sofortiger Wirkung entzogen bzw. das Betreten der Luftseite untersagt.

- Befahren der Vorfelder oder Rollgassen in Verbindung mit der Behinderung oder Gefährdung eines Luftfahrzeuges
- Befahren des Rollfeldes ohne Genehmigung der Flugverkehrskontrolle
- Missachtung von durch die Flugverkehrskontrolle erteilten Freigaben, wenn es dadurch zu konkreter Gefährdung des Luftverkehrs kommt.
- Führen von Fahrzeugen unter Alkohol oder Drogen
- Befahren des nicht allgemein zugänglichen Bereiches des Flughafens, ohne amtlichen Fahr- oder Bedienerlaubnisse oder eine gesonderte Vereinbarung mit dem Flughafenbetreiber über die Anerkennung der Sachkunde zum Führen des jeweiligen Fahrzeuges zu besitzen
- Verlassen einer Unfallstelle ohne Meldung beim Flughafenbetreiber trotz möglicher Beteiligung am Unfall
- Durchfahren einer Lotsenfahrzeug und Luftfahrzeug
- Missachtung bestehender Sonderrechte für Fahrzeuge im Einsatz
- Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit über 20km/h

### 5.3

Zur Wiedererlangung des KFZ-Flughafenausweises muss dieser kostenpflichtig neu beantragt werden. Der Flughafenbetreiber behält sich das Recht vor bei grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verstößen den Antrag abzulehnen oder eine Sperrfrist zu verhängen.



## **6. Sammlung von Daten**

Die Daten sind zweckbestimmt und werden zur Überwachung der Betriebs- und Verkehrssicherheit verwendet. Eine statistische Betrachtung der Daten/ Vorgänge wird durchgeführt. Dem Datenschutz wird Rechnung getragen. Drei Jahre nach dem letzten Eintrag werden alle personenbezogenen Daten gelöscht. Jede betroffene Person hat das Recht zur Einsicht in ihr Personalbogen. Hierzu ist eine Anfrage unter Vorlage eines Personaldokumentes an Ausweisstelle des Flughafens zu richten.



## Anlage C – Hausordnung

Herzlichen Willkommen am Flughafen Lübeck

Damit Sie sich bei uns aufgehoben, wohl und sicher fühlen, bitten wir Sie auf unserem gesamten Flughafengelände, inklusive des Terminals und Vorplätze folgende Regeln einzuhalten.

Nicht gestattet ist:

- Gepäck unbeaufsichtigt stehen lassen. Kosten für die eingeleiteten Maßnahmen und Folgeschäden, können in Rechnung gestellt werden.
- Besprühen, Bemalen, Beschriften, Beschmieren, Verschmutzen, Beschädigen oder Missbrauchen von Ausstattungsgegenständen, Flächen, Decken und Wänden
- Missbrauch von Notrufeinrichtungen
- Versperrung von Rettungs- und Fluchtwegen
- Abstellen von Fahrrädern, anderen Fahrzeugen oder Gegenständen näher als 3 Meter vom Flughafensicherheitszaun bzw. außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen
- Fahren mit Fahrrädern, Rollern, Kickboards, Skateboards, Inline-Skates und Vergleichbarem innerhalb der Flughafengebäude und auf Vorplätzen
- Ball spielen
- Sitzen und Liegen auf dem Boden, auf Treppen und Zugängen
- Wegwerfen von Abfällen, Zigarettenkippen und Kaugummis außerhalb der vorgesehenen Behälter
- Durchsuchen von Abfallbehältern
- Rauchen in Gebäuden
- Betteln und Belästigen von Personen
- Übermäßiger Alkoholgenuss
- Verrichten von Notdurft außerhalb der dafür vorgehaltenen sanitären Anlagen
- Handel mit und Konsum von Drogen und Betäubungsmitteln
- Lautes Abspielen von Tonträgern
- Füttern von Vögeln
- Mitnahme von Kofferkulis aus dem Flughafenbereich heraus
- Unangeleinte Hunde
- Gefährliche und aggressive Hunde ohne Maulkorb

Folgendes ist nur nach Genehmigung des Flughafenmanagements gestattet:

- Verteilen von Flugblättern, Prospekten und Handzetteln
- Anbringen von Plakaten und Aushängen
- Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern mit Werbeaufbauten
- Verkaufen und Verteilen von Waren, Warenproben und Ähnlichem
- Live-Musik, Auftritte, Veranstaltungen und Demonstrationen
- Gewerbliche Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen
- Durchführung von Befragungen, Sammel- und Unterschriftenaktionen

Bitte nehmen Sie insbesondere Rücksicht auf Kinder und ältere und/oder behinderte Menschen.

Diese Hausordnung gilt auf dem gesamten Gelände des Flughafen Lübeck.



Festgestellte Verstöße gegen diese Hausordnung führen zu Hausverweis, Hausverbot, Strafverfolgung und /oder Schadensersatzforderungen.

Den Anordnungen unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie der von uns zur Durchsetzung des Hausrechts beauftragten Unternehmen ist Folge zu leisten.

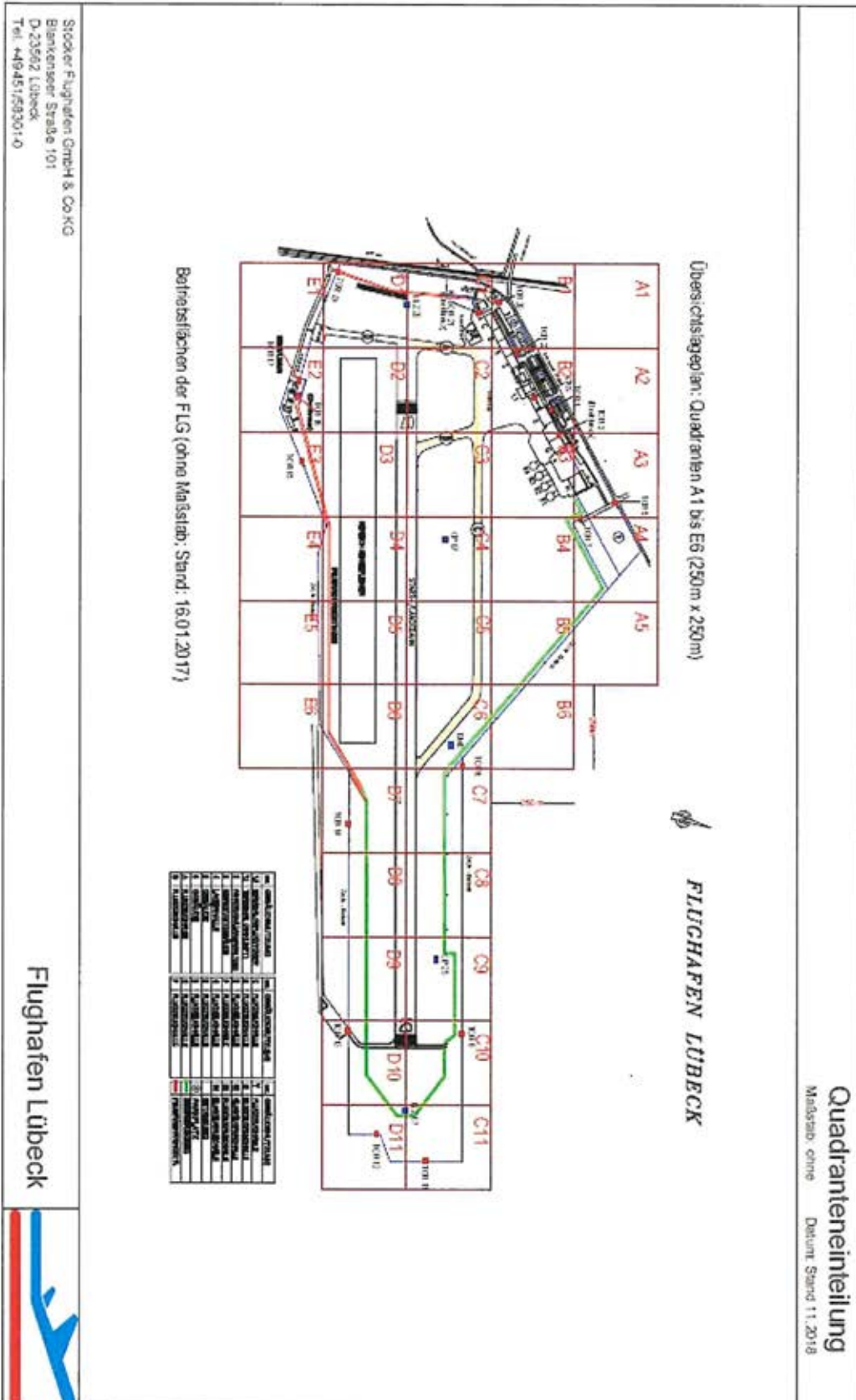
Für absichtlich herbeigeführte Verschmutzungen stellen wir die entstandenen Reinigungs- und Verwaltungskosten (mindestens €20,-) in Rechnung. Dies gilt auch für Verschmutzungen durch Hunde.

Wir wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt und eine gute Reise.

Ihr Flughafenmanagement



## Anlage D- Übersichtslageplan Flughafen mit Quadranten







## Anlage F - Verhalten bei LVP-CAT-II

LVP - Low visibility procedure

### Verhalten bei LVP-CAT-II

Der LVP-CAT II-Betrieb bedeutet, dass Anflüge und Landungen bei schlechten Sichtverhältnissen stattfinden, deshalb findet ein gesonderter Ablauf auf dem Flughafengelände statt.

Das Tower Personal entscheidet über den LVP-CAT II-Betrieb!

- Bei LVP-CAT II ist der Betrieb auf dem Flughafengelände / Vorfeld auf ein Minimum zu reduzieren. Alle Fahrzeugbewegungen und der Personenverkehr sind mit der Schichtleitung abzusprechen, bzw. zu koordinieren.
- Es ist den Anweisungen des Flughafenpersonals Folge zu leisten.
- Der Vorfeldbereich darf nur in Begleitung oder in Absprache mit der Schichtleitung Station A betreten werden.
- Die zugewiesenen Bereiche dürfen nicht selbständig verlassen werden.
- Sie werden vom Flughafenpersonal zur gewünschten Halle / Hangar / Flugzeug gebracht.
- Wollen Sie die entsprechende Halle / Hangar / Flugzeug wieder verlassen, melden Sie sich per Funk oder per Telefon unter **0451/58301-60 oder -13** bei der Schichtleitung.
- Mit Wartezeiten ist zu rechnen.
- Wer sich in den Hallen / Gebäuden aufhält und sich auf Zurufe der Mitarbeiter nicht meldet, hat mit Konsequenzen des Flughafenbetreibers zu rechnen.